

Berlin, den 20.12.2019

Stellungnahme zur Situation lesbischer und bisexueller Frauen*¹ im Asylverfahren

„The primary challenge facing a lesbian asylum applicant is proving her persecution or well-founded fear of persecution in a world that denies her visibility as a lesbian and the visibility of her abuse“²

Lesbische und bisexuelle Frauen* sehen sich im Asylverfahren mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert. In der Regel erfahren sie sowohl aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als auch aufgrund ihres Geschlechts Verfolgung. Sie sind somit in doppelter Hinsicht besonders schutzbedürftig. Dennoch werden nach den derzeit verfügbaren Erkenntnismitteln Asylanträge von Lesben* in höherem Maße abgelehnt als Asylanträge von schwulen Männern* und heterosexuellen Frauen*.³ In Bezug auf Schwarze Lesben* steht der Verdacht einer Ablehnungsrate von bis zu 95 % im Raum.⁴ Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) keine eigene Statistik zu Asylanträgen von LSBTI*-Geflüchteten führt, kann eine genaue Angabe nicht erfolgen.⁵

¹ Das Sternchen “*” erkennt an und zeigt an, dass nicht nur die Pole “männlich” und “weiblich” existieren, sondern ein ganzes Kontinuum von Geschlecht und Geschlechtsidentitäten.

² National Center for Lesbian Rights: The challenges to successful lesbian asylum claims, S.8, 9, URL: <http://www.nclrights.org/legal-help-resources/resource/the-challenges-to-successful-lesbian-asylum-claims/> (Stand: 12.12.2019).

³ Tschalaer, Mengia: Black lesbians denied asylum in Germany (14.09.2019), URL: <https://www.opendemocracy.net/en/beyond-trafficking-and-slavery/black-lesbians-denied-asylum-germany/> (Stand: 12.12.2019).

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

Angesichts dieser Umstände muss davon ausgegangen werden, dass das BAMF die spezifische Verfolgungssituation von lesbischen und bisexuellen Frauen* systematisch nicht angemessen bewertet. Die hohe Ablehnungsrate wirkt sich dabei direkt auf das Leben der Betroffenen aus. Sie verursacht existenzielle Ängste, verlängert die Dauer des Asylverfahrens signifikant und schafft einen lang anhaltenden, extrem belastenden Zustand der Unsicherheit.

Im Folgenden sollen die strukturellen Schwierigkeiten, denen lesbische und bisexuelle Frauen* im Asylverfahren ausgesetzt sind und die Defizite in der bisherigen Entscheidungspraxis des BAMF aufgezeigt werden.

Diese Stellungnahme ist unter Mitwirkung von Klient*innen der Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete entstanden. Als Fachstelle sind wir auf ihre Expertise und ihr Wissen angewiesen und profitieren davon. Für die Bereitschaft, ihre Erfahrungen und ihr Wissen zu teilen, danken wir ihnen sehr.

1. Lesbische und bisexuelle Frauen* gelten schnell als unglaubwürdig

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft müssen die betroffenen Frauen* nachweisen, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung haben. Das BAMF muss ihnen ihre Zugehörigkeit oder zumindest die Zuschreibung dieser Zugehörigkeit durch den Verfolgungsakteur zur Gruppe der lesbischen und bisexuellen Frauen* glauben. In der derzeitigen Praxis des BAMF müssen die Betroffenen dafür ihren Weg zu und die „Entdeckung“ ihrer sexuellen Orientierung glaubhaft, also detailliert, widerspruchsfrei und nachvollziehbar beschreiben.

Die Glaubhaftigkeit der Angaben und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen wird dabei häufig anhand von westlich und homo-normativ geprägten Maßstäben gemessen. Schon die Vorstellung, sexuelle Orientierung folge stets einer linearen Entwicklung, an deren Ende ein Coming-Out und eine klare Trennung von Hetero- und Homosexualität sowie der Wunsch nach öffentlichem Ausdruck der eigenen Sexualität steht, beruht auf einem westlichen Modell von Sexualität.⁶ Gleiches gilt für die Vorstellung, lesbische und bisexuelle Frauen* könnten nicht zuvor in heterosexuellen Partnerschaften oder Ehen gewesen sein oder Kinder haben und müssten direkt nach der Ankunft in Deutschland mit der Suche nach einer Partner*in beginnen⁷.

Frauen*, die nicht in dieses idealisierte, normative Bild einer lesbischen oder bisexuellen Frau* passen, laufen Gefahr, als unglaubwürdig bewertet zu werden. Für die Lebensentscheidungen und -weisen lesbischer und bisexueller Frauen* gibt es jedoch stets und in jedem Kontext vielfältige Gründe. Diese reichen von einem längeren Prozess der Identitäts-

⁶ Siehe hierzu: Tschalaer, Mengia: Between queer liberalisms and Muslim masculinities: LGBTQI+ Muslim asylum assessment in Germany, *Ethnic and Racial Studies* (2019), S. 5 mit Verweis auf Dustin, Moira und Held, Nina: „In or out? A queer Intersectional Approach to Particular Social Groupmembership and Credibility in SOGI Asylum Claims in Germany and the UK“ (2018) S. 80.

⁷ Beispiel aus dem letzten Halbsatz aus: Tschalaer, Mengia: Between queer liberalisms and Muslim masculinities: LGBTQI+ Muslim asylum assessment in Germany, *Ethnic and Racial Studies* (2019), S. 11.

findung über Überlebensstrategien in einem Umfeld, das Frauen* und ihre Sexualität kontrollieren will, bis hin zur zwangsweisen Unterwerfung unter patriarchale Gewaltverhältnisse. Jegliche schematische Herangehensweise durch das BAMF verbietet sich hier.

Ebenso wenig darf den Antragsstellenden ihre sexuelle Orientierung aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes abgesprochen werden. Dennoch berichten Klient*innen der Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete in Berlin, dass BAMF-Mitarbeitende ihnen gegenüber geäußert hätten: „Du siehst nicht aus wie eine lesbische Frau!“. Solche Äußerungen zeigen die nach wie vor bestehenden Vorurteile gegenüber lesbischen und bisexuellen Frauen* im BAMF. Hier besteht erheblicher Sensibilisierungs- und Aufklärungsbedarf.

2. Staatliche Verfolgung lesbischer und bisexueller Frauen* erfolgt häufig implizit

Wird lesbischen und bisexuellen Frauen* ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTI* geglaubt, müssen sie im nächsten Schritt ihre begründete Furcht vor einer Verfolgungshandlung durch einen staatlichen oder privaten Akteur nachweisen. Die staatliche Verfolgung lesbischer und bisexueller Frauen* erfolgt dabei häufig implizit. Dabei besteht die Gefahr, dass diese Form der Verfolgung von Seiten des BAMF übersehen oder unterschätzt wird.

Insbesondere in Ländern, in denen die Sexualität von Frauen* allgemein stark tabuisiert ist, ist die explizite Nennung von Sexualität zwischen Frauen* in Gesetzen, Verordnungen oder öffentlichen Dokumenten unwahrscheinlich.⁸ Die staatliche Verfolgung lesbischer und bisexueller Frauen* kann beispielsweise über das Ordnungsrecht, Sittenrecht oder religiöse Gesetze erfolgen⁹. Auch Vorschriften, die den Ehebruch durch Frauen* verbieten oder die Sexualität von Frauen* auf die heterosexuelle Ehe beschränken, können zur Verfolgung der Betroffenen herangezogen werden. Aus dem Umstand, dass Sex zwischen Frauen* nicht explizit unter Strafe steht, darf somit nicht geschlossen werden, dass die Betroffenen keine staatliche Verfolgung zu befürchten hätten.

Darüber hinaus sind auch Gesetze, die die Selbstbestimmung über den weiblichen* Körper einschränken – von der Verweigerung des Zugangs zu Verhütungsmitteln oder anderen Gesundheitsfürsorgeprodukten bis hin zu Einschränkungen der Kleidung und des Aufenthaltsortes von Frauen* in der Öffentlichkeit – mit in den Blick zu nehmen.¹⁰ Die Existenz solcher Vorschriften impliziert, dass auch eine selbstbestimmte lesbische und bisexuelle Sexualität und Lebensweise von Frauen* nicht vorgesehen ist. Die Vorschriften schaffen damit ein gesellschaftliches Klima, das im Kontext der Verfolgung von lesbischen und bisexuellen Frauen* Berücksichtigung finden muss.

3. Die Verfolgung lesbischer und bisexueller Frauen* erfolgt häufig durch private Akteur*innen und ist schwierig nachzuweisen

Häufig erleben lesbische und bisexuelle Frauen* Gewalt durch private Akteur*innen, beispielsweise Ehepartner, Eltern, Verwandte, Gemeindemitglieder oder Arbeitgeber. Solche

⁸ National Center for Lesbian Rights: The challenges to successful lesbian asylum claims, (Fn. 2), S. 6.

⁹ Dörr, Patrick und Träbert, Alva: LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren, Asylmagazin 10-11/2019, S. 355.

¹⁰ National Center for Lesbian Rights: The challenges to successful lesbian asylum claims, (Fn. 2), S. 6.

Übergriffe sind asylrelevante Verfolgungshandlung, wenn der Staat nachweisbar nicht willens und in der Lage ist, effektiven Schutz zu bieten.

Durch den Umstand, dass diese Übergriffe oft zu Hause und somit außerhalb der Öffentlichkeit stattfinden, ist es für die Betroffenen besonders schwer, fundierte Beweise für die Verfolgungshandlungen vorzulegen. Sie sind in der Anhörung darauf zurückgeworfen, die Übergriffe glaubhaft zu schildern. Dies birgt zum einen die Gefahr der Retraumatisierung. Zum anderen besteht das Risiko der Zurückweisung ihrer Schilderungen als unglaubhaft. Es droht ferner die Banalisierung von Gewalt insbesondere von männlichen Familienmitgliedern gegenüber Frauen*. Diese können als „Privatangelegenheit“ verstanden und somit nicht als asylrelevante Verfolgungshandlungen erkannt werden.

Eine weitere Folge der Übergriffe im Privaten ist, dass diese weit weniger gut dokumentiert sind als Übergriffe im öffentlichen Raum. So fehlt es häufig an spezifischen Herkunftslandinformationen zu nichtstaatlicher Gewalt gegenüber lesbischen und bisexuellen Frauen*.

Schließlich müssen die Betroffenen nachweisen, vor ihrer Flucht zunächst bei staatlichen Stellen in ihrem Herkunftsland Schutz gesucht zu haben. Dabei wird außer Acht gelassen, dass staatliche Stellen und insbesondere Sicherheitskräfte häufig ebenfalls als Verfolgungsakteure gegenüber den Betroffenen auftreten. Die Betroffenen haben daher berechtigterweise kein Vertrauen in diese Strukturen.

4. Beziehungen zwischen Frauen* werden als per se unauffällig eingeschätzt

Haben die betroffenen Frauen* vor ihrer Flucht noch keine asylrelevante Verfolgung erfahren, so müssen sie im Asylverfahren nachweisen, dass ihnen eine solche im Falle ihrer Rückkehr droht. Hier argumentiert das BAMF häufig, eine Verfolgung sei nicht zu befürchten, da die sexuelle Orientierung der betroffenen Frauen* dem Verfolgungsakteur nicht bekannt werden wird. Selbst in Bezug auf Länder wie den Iran, in denen lesbischer Sex unstrittig unter Strafe steht¹¹, häufen sich nach Erfahrung der Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete in letzter Zeit ablehnende Entscheidungen des BAMF. Dieses trägt vor, es sei für das Umfeld unverdächtig, wenn sich zwei Frauen* trafen. Ein Verdacht auf eine homosexuelle Beziehung werde nicht entstehen.

Diese Argumentation geht an der Lebensrealität der betroffenen Frauen* vorbei. Ihr liegt das antiquierte Bild aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Homosexualität von 1957 zu Grunde, dass „[...] zwischen einer lesbischen Beziehung und einer zärtlichen Frauenfreundschaft kaum eine Grenze zu ziehen ist. [...]“¹². Die Existenz lesbischer Sexualität und Erotik wird ausgeblendet. Die Vorstellung, das Eingehen einer sexuellen Beziehung zwischen Frauen* werde dem Umfeld verborgen bleiben, ist lebensfremd. Darüber hinaus übersieht das BAMF gänzlich, dass Betroffene nach der Rechtsprechung des EuGH gerade nicht

¹¹ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Lucas Ramon Mendos, State-Sponsored Homophobia 2019 (März 2019), S. 201, URL: https://ilga.org/downloads/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf (Stand: 12.12.2019).

¹²BVerfG, 10.05.1957 – 1BvR 550/52, Rn. 161, URL: <https://openjur.de/u/363843.html> (Stand:12.12.2019).

darauf verwiesen werden dürfen, beim Ausleben ihrer sexuellen Orientierung Zurückhaltung zu üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.¹³

Haben die Betroffenen bereits im Herkunftsland Partner*innen gehabt und keine direkten Verfolgungshandlung erlebt, so wird ihnen häufig entgegengehalten, dass sie doch offensichtlich gefahrlos eine Beziehung führen können. Das BAMF übergeht indes den Umstand, dass das bisherige unentdeckt Bleiben der Beziehung lediglich der Vor- und Umsicht der Betroffenen geschuldet ist. Eine geheim gehaltene Beziehung spricht nicht gegen eine Verfolgung, sondern unterstreicht die begründete Furcht der Betroffenen vor Verfolgung.

5. Bisexuelle Frauen* werden auf ihren heterosexuellen Persönlichkeitsanteil verwiesen

Ein weiteres Argumentationsmuster des BAMF zeigt sich bei Asylanträgen sexueller Frauen*. Hier kann es vorkommen, dass die Betroffenen darauf verwiesen werden, in Zukunft doch gefahrlos ihren heterosexuellen Persönlichkeitsanteil ausleben zu können. Dem BAMF steht es nicht zu, zu entscheiden, welches Begehren eine Asylantragstellerin* in Zukunft ausleben darf oder kann und welches nicht. Auch für bisexuelle Frauen* gilt die Rechtsprechung des EuGH¹⁴. Sie dürfen nicht darauf verwiesen werden, ihre sexuelle Orientierung auf eine bestimmte Art und Weise auszuleben. Darüber hinaus ist es unerheblich, ob eine* Betroffene* tatsächlich die Merkmale aufweist, die ihr* von ihrem Verfolger zugeschrieben werden. Eine bisexuelle Frau* kann daher auch als Lesbe* verfolgt werden.

6. Besonderer Schutzbedarf bei der Unterbringung

Lesbische und bisexuelle Frauen* sind auch hinsichtlich der Unterbringung im Asylverfahren besonders schutzbedürftig. Als häufig allein reisende Frauen* sind sie besonders der Gefahr gewaltvoller Übergriffe und sexueller Belästigung ausgesetzt. Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen in Einrichtungen speziell für LSBTI*-Geflüchtete untergebracht werden. Das in den Unterkünften eingesetzte Sicherheitspersonal muss LSBTI*- und Rassismus-sensibel sein.

7. Fazit

Aufgrund der dargelegten strukturellen Schwierigkeiten, denen sich lesbische und bisexuelle Frauen* im Asylverfahren gegenübersehen, ist aus Sicht der Fachstelle Folgendes erforderlich:

- **Mitarbeitende des BAMF sollen hinsichtlich der Diversität lesbischer und sexueller Lebenswelten und der den Betroffenen drohenden vielfältigen Verfolgungshandlungen sensibilisiert werden.**
- **Glaubwürdigkeitserwägungen dürfen nicht auf westlichen, rassistisch**

¹³ EuGH, Urteil vom 7. 11. 2013 – C-199/12, Rn. 79.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 7. 11. 2013 – C-199/12, Rn. 79.

geprägten Stereotypen beruhen.

- Die spezifische Situation im Herkunftsland der Betroffenen sowie ihre individuellen Lebensumstände müssen bei der Bewertung ihrer Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden.
- Die Straflosigkeit lesbischen Geschlechtsverkehrs darf nicht automatisch als Abwesenheit staatlicher Verfolgungshandlungen gewertet werden.
- Implizite Formen der staatlichen Verfolgung lesbischer und bisexueller Frauen* müssen Beachtung finden.
- Die Anforderungen an den Nachweis privater Verfolgungshandlungen dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Eine sensible Anhörung ist sicherzustellen.
- Die Situation von lesbischen und bisexuellen Frauen* im Herkunftsland ist im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu ermitteln.
- Bei der Bewertung der Entdeckungsgefahr darf Betroffenen nicht entgegengehalten werden, bisher unentdeckt geblieben zu sein.
- Der besondere Schutzbedarf lesbischer und bisexueller Frauen* bei der Unterbringung ist zu berücksichtigen.
- Beratungsangebote speziell für lesbische und bisexuelle geflüchtete Frauen* müssen gefördert und gestärkt werden.